



# Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. September 2024

Geschäftsnummer: 2022.FINFV.91

## Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates zu der Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird mit folgenden Planungserklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.
2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt:
  - 2.1 Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun.
  - 2.2 Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen.
  - 2.3a Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar.
  - 2.5 Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumslasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.
3. Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten:
  - 3.1 Einführung eines Abgeltungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abgeltungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezügerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken.
  - 3.2 Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten.
  - 3.3 Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abgeltung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt.
  - 3.4 Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabgeltungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abgeltung zu berücksichtigen.
  - 3.5 Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.

Bern, 12. September 2024

**Im Namen des Grossen Rates**



Dominique Bühler  
Präsidentin

Patrick Trees  
Generalsekretär